

## ZBB 1999, 394

### VerbrKrG § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 2

**Keine Anwendung von §5 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG auf Girokonten, die nicht zum Zwecke der Führung eines laufenden Kontos, sondern nur zur Auszahlung eines bestimmten Darlehensbetrages dienen sollen**

LG Berlin, Urt. v. 10.06.1999 – 5 0 319/98, BB 1999, 2267 = DB 1999, 2361 = WM 1999, 2156

#### Leitsatz:

**§5 Abs. 1 Satz 1 VerbrKrG findet keine Anwendung auf Girokonten, die nicht zum Zwecke der Führung eines laufenden Kontos und damit zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden, sondern einzig der Auszahlung des durch einen mündlichen Darlehensvertrag bezeichneten Darlehensbetrages dienen sollen. Insoweit bleibt es bei dem Schriftlichkeitserfordernis des § 4 VerbrKrG. Die Nichtbeachtung des Schriftformerfordernisses führt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG zur Ermäßigung des Zinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz.**